

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1332K – NACHTSÜBER NICHT STÄNDIG BEWOHNT, IM VERBAUTEN BEWOHNTEN GEBIET

Das Risiko wurde als nachtsüber nicht ständig bewohnt eingestuft.

Es befindet sich aber innerhalb des verbauten, bewohnten Gebiets, d. h. nachtsüber ständig bewohnte Objekte sind in der direkten Nachbarschaft.

Eine Änderung dieser Risikoverhältnisse stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.